

Merkblatt: „Führen von Blankwaffen“ („Mantel und Degen“)

„Das Führen von Blankwaffen in der Öffentlichkeit ist, von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich erlaubt.“

Leider sind im Waffengesetz (WaffG) die Bestimmungen über den Besitz und über das Führen von Blankwaffen nur sehr unübersichtlich verklausuliert, was bei einer eventuellen Kontrolle durch Vollzugsbeamte möglicherweise zu Schwierigkeiten führen kann.

Aus gegebenen Anlaß sind beim Führen von Blankwaffen zur historischen Darstellung oder bei einer Traditionsveranstaltung etc. folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Laut §1 Abs.2 WaffG sind neben Schußwaffen auch Hieb- und Stichwaffen wie Degen, Säbel, Schwerter, Bajonette, Messer, Streitäxte, Lanzen etc. Waffen im Sinne des WaffG.

Laut WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 sind einige Blankwaffen wie gewisse Klapp-, Fall- und Butterflymesser, sowie versteckte Blankwaffen wie Stockdegen o.ä. verboten. Es existiert jedoch kein Verbot für die oben genannten Blankwaffen. Im Abschnitt 2 gibt es auch keine Erlaubnispflicht für die o.g. Blankwaffen.

Nach §1 Abs.3 ist also der **Umgang** mit den o.g. Hieb- und Stichwaffen erlaubnisfrei. Das bedeutet, dass nicht nur der Erwerb und der Besitz sondern auch das Führen in der Öffentlichkeit erlaubt ist. Nach §2 Abs.1 ist grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

Diese im Detail komplizierten und unübersichtlichen Bestimmungen sind dem juristisch unbedarften Bürger und manchem Vollzugsbeamten nur schwer verständlich.

Fazit:

Der Umgang mit Blankwaffen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, für volljährige Personen frei. Ob ein Darsteller einen Säbel oder ein Bajonett führt, im Auto offen liegen läßt, ob sich jemand ein Bowie-Knife oder Tomahawk in den Gürtel steckt - es ist erlaubt. Leider scheinen das nicht alle Vollzugsbeamten zu wissen.

Allerdings: Trotz aller Rechte muss man nicht unbedingt provozieren. Während bei einer Traditionsveranstaltung oder historischen Darstellung kaum mit einer Polizeikontrolle zu rechnen ist, sollte man jedoch z.B. nicht mit offenen Samurai-Schwert durch die Fußgängerzone laufen, dann braucht man sich über eine Kontrolle nicht zu wundern – egal ob es erlaubt ist oder nicht.

Wichtiger Hinweis:

Bei einer öffentlichen Veranstaltung ist das Führen von Blankwaffen verboten. Falls doch Blankwaffen geführt werden sollen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 WaffG – wie auch für scharfe Waffen und Anscheinwaffen mit kleinem Waffenschein – bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bernhard Seonbuchner

Schriftführer **U.S. CAVALRY Historical Club of Germany e.V.** (Quartermaster 1st U.S. Cavalry Reg.)

Quelle: DWJ Ausgabe 06/2005